

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), der Bauzonierungsverordnung (BauZV) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256 / SGV NRW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV NRW S. 729).

Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art - werden diese zur Einricht bei der auslegenden Stelle bereit gehalten. Die Entwässerung wird nach dem allgemeinen Kanalisationsplan durchgeführt.

I. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNB)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNB V.1 m. § 1 BauNB V)

Zulässig sind:
- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind:
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden,
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht abtönende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen.

Unzulässig sind:
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

1.2 Mischgebiet (MI) (§ 4 BauNB V.1 m. § 1 BauNB V)

Zulässig sind:
- Wohngebäude,
- Geschäfte und Bürogelände,
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Tabelle Düsseldorf-Sortimentliste Punkte Nr. 3 bis 7 nur im Erdgeschoss.

Unzulässig sind:
- Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Tabelle Düsseldorf-Sortimentliste Punkte Nr. 1 und 2
- Vergnügungstätten,
- Bordelle sowie bordellartige Betriebe und Einrichtungen,
- Einzelhandelsbetriebe, die Waren und Dienstleistungen zur Erregung sexueller Bedürfnisse oder deren Befriedigung anbieten,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

Düsseldorf-Sortimentliste (Abstrakt auf der Sortimentliste für das Regionale Einzelhandelskonzept für das westliche Ruhrgebiet und Düsseldorf)

Sortimente mit Zentrenrelevanz	Sortimente ohne Zentrenrelevanz
1. nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente (periodischer Bedarf)	3. baumarktspezifische Kernsortimente
1.1 Nahrungsmittel und Genussmittel	3.1 Baustoffe
1.2 Pharmazeutika, Reformwaren	3.2 Installationsmaterial
1.3 Drogerie, Körperpflege	3.3 Elektro, Sanitär, Heizung, Ofen
1.4 Tier- und Tierhaltung, Zoortik	3.4 Bau-, Sanitärerzeugnisse (Badewannen, Armaturen, Zubehör)
1.5 (Schreib-)Büro	3.5 Farben, Lacke, Tapeten
1.6 Zeitungen, Zeitschriften	3.6 Bodenbeläge
	3.7 Beschläge, Eisenwaren
	3.8 Werkzeuge, Geräte, Gerätschaften, Leihern
2. zentrenrelevante Sortimente (aperiodischer Bedarf)	4. gartenentsprechende Kernsortimente
2.1 persönlicher Bedarf	4.1 Gartenbedarf
2.1.1 Bekleidung (auch Sport-), Lederwaren, Schuhe	4.1.1 Pflanzen, Bäume und Sträucher
2.1.2 Parfüm- und Kosmetikartikel	4.1.2 Gartengeräte
2.1.3 Uhren, Schmuck	4.1.3 Gartentisch
2.1.4 Kinderwagen und Kinderausstattungen mit Ausnahme von Möbeln	4.1.4 Gartensitzmöbel
2.1.5 Spielzeug	4.2 Gartenentwürfe
2.2 Wohn- und Haushaltsbedarf	4.2.1 Gartenmöbel, Terrassen, Pergolen, Zäune und Einfriedigungen
2.2.1 Wohnaccessoires (Antiquitäten, echte Orient-Teppiche, Dekorationen)	4.2.2 Gartenzubehör, Gewächshäuser
2.2.2 Haus- und Heimtextilien (Gartengeräte, Dekorationen und Zubehör, Stoffe, Kurzware, Handtaschen, Taschen, Wäsche)	4.3 Garten und Balkonmöbel
2.2.3 Glas, Porzellan, Keramik	5. Möbel
2.2.4 Haushaltswaren, Elektrokleingeräte	5.1 Wohnmöbel, Küchenmöbel (Nähmaschinen)
2.2.5 Kunst, Bilder, Kunstgewerbe (Bilder, Bilderrahmen, Galerienwaren, Geschenkartikel)	5.2 Büromöbel und -maschinen
2.3 Freizeit- und sonstiger Bedarf	5.3 Elektrozubehör für den Haushalt
2.3.1 Bastelartikel, Spielwaren	5.4 Beleuchtungskörper, Lampen
2.3.2 Bücher, Medien (Bücher, Zeitschriften, bespielte Tonträger, CDs, DVDs, Spiele, Software)	5.5 Teppichböden und Teppiche
2.3.3 Büroartikel / Papier / Schreibwaren	6. Fahrzeuge
2.3.4 Unterhaltungselektronik (Computer, Unterhaltungselektronik, unbespielte Tonträger, CDs, DVDs)	6.1 Freizeitfahrzeuge aller Art (ohne Fahrräder), Anhänger
2.3.5 Foto, Video, Optik, Akustik	6.2 Motor- und -Zubehör
2.3.6 Sport- und Freizeitartikel	6.3 Boote und Zulaufgeräte
2.3.7 Sportgeräte, Campingartikel, Fahrräder und Zubehör, Waffen, Jagdbedarf	7. Brennstoffe, Mineralerzeugnisse

2. Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNB V)

Stellplätze sind ausschließlich in Tiefgaragen zulässig.

3. Nebenanlagen (§ 14 BauNB V)

Anlagen zur Kleintierhaltung sind unzulässig.

4. Maß der baulichen Nutzung (§ 19 BauNB V)

Grundflächenzahl
Im Plangebiet darf die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) durch die Grundfläche von Tiefgaragen, ihren Ein- und Ausfahrten und Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNB V
- im Mischgebiet bis zu einer GRZ von 1,0 und
- im Allgemeinen Wohngebiet bis zu einer GRZ von 0,9 überschritten werden.

5. Bauweise (§ 22 BauNB V)

Abweichende Bauweise
In der mit §) (a = abweichende Bauweise) festgesetzten, überbaubaren Grundstücksfläche ist eine durchgehend geschlossene Bebauung mit einer Mindestwandhöhe von 52,50 m über NN zu errichten.

6. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNB V)

Überschreitung der Baugrenze
Treppe und Fahrstufschächte können innerhalb der im Erdgeschoss zulässigen überbaubaren Flächen bis zur maximal zulässigen Gebäudehöhe, ausnahmsweise zugelassen werden.
Im Mischgebiet können die festgesetzten Baugrenzen zu straßenabgewandten Gebäudeteilen durch Terrassen, Erker, Balkone oder Alarke bis zu einer Tiefe von 1,5 m überschritten werden. Die Summe der Länge dieser Vorbauten darf 2/3 der Fassadenlänge der straßenabgewandten Gebäudeteile nicht überschreiten.

7. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die im Plan mit F festgesetzte Fläche ist mit einem Fahrrecht zu Gunsten von Notfahrzeugen zu belasten.

8. Bauliche oder sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Lärmrumpfrisse, doppelte Fassaden (z. B. Lärmschutz-Wintergarten)
An Gebäudeteilen, die an den durch Nummerierung und Schrägschraffur (III) gekennzeichneten Bauteilen oder an Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis einschließlich 90° zu diesen stehen, werden Mindestanforderungen an den passiven Schallschutz entsprechend der Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau, Ausgabe November 1989, Hrsg.: DIN - Deutsches Institut für Normung e. V., veröffentlicht im Ministerialblatt NRW Nr. 77 vom 26.10.1990) festgesetzt, die bei Neu-, Um- und Umbauten einzuhalten sind.

Die Schalldämmmaße der Außenbauteile von Aufenthaltsräumen (im Sinne des § 2 Abs. 7 I V.m. § 48 BauO NRW) sind gemäß der in nachfolgender Tabelle in Verbindung mit den in der Planzeichnung aufgeführten Lärmpegelbereichen und unter Berücksichtigung der Raumnutzung, des Verhältnisses der gesamten Außenflächen zur Grundfläche des Raumes und des Fensterflächenanteils nach DIN 4109 nachzuweisen. Hierzu kann die Vorlage einer Bescheinigung eines Sachverständigen für Schallschutz gefordert werden.

Die nach außen abschließenden Bauteile von Aufenthaltsräumen sind so auszuführen, dass sie zwischen den benannten Lärmpegeln L 1 bis L 12 folgende Schalldämmmaße (erforderliche R_{w, res}) aufweisen:

In der Planzeichnung gekennzeichnete Abschnitte	Maßgeblicher Außenlärmpegel dB(A)	Lärmpegelbereich	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungs- räume in Beherbergungsstätten, Unterrichts- und ähnliches	Büro- und ähnliche
L 1 - L 2	66 - 70	IV	40	35
L 3 - L 4	66 - 70	IV	40	35
L 4 - L 6	71 - 75	V	45	40
L 5 - L 6	71 - 75	V	45	40
EG	71 - 75	V	45	40
2 - 4 OG	71 - 75	V	45	40
L 5 - L 6	76 - 80	VI	nicht zulässig	45
L 6 - L 7	71 - 75	V	45	40
L 7 - L 8	66 - 70	IV	40	35
L 9 - L 10	66 - 70	IV	40	35
L 11 - L 12	66 - 70	IV	40	35

erf. R_{w, res} des Außenbauteils in dB

181 Als Mindestanforderung für alle sortimenten Fassaden gilt Lärmpegelbereich III (maßgeblicher Außenlärmpegel 61 - 65 dB(A), erf. R_{w, res} für Wohnräume 35 dB, erf. R_{w, res} für Büroräume 30 dB).

18.2 Öffentliche Fenster oder sonstige Öffnungen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen (im Sinne des § 2 Abs. 7 I V.m. § 48 BauO NRW) sind an Fassaden mit einer Lärmbelastung entsprechend dem Lärmpegelbereich VI oder höher nicht zulässig.

18.3 Bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Übernachtungsräumen in Beherbergungsbetrieben, die nur Fenster zu Fassaden mit einer Lärmbelastung entsprechend dem Lärmpegelbereich IV oder höher besitzen, ist eine ausreichende Belüftung bei geschlossenen Fenstern und Türen sicherzustellen. Dabei ist zu gewährleisten, dass die durch die Schutzmaßnahmen erzielte Lärmdämmung nicht beeinträchtigt wird.

18.4 Bei Büroräumen und sonstigen gewerblich genutzten Räumen, die nur Fenster zu Fassaden mit einer Lärmbelastung entsprechend dem Lärmpegelbereich V oder höher besitzen, ist eine ausreichende Belüftung bei geschlossenen Fenstern und Türen sicherzustellen. Dabei ist zu gewährleisten, dass die durch die Schutzmaßnahmen erzielte Lärmdämmung nicht beeinträchtigt wird.

18.5 Öffentliche Fenster oder sonstige Öffnungen zu Aufenthaltsräumen in Wohnungen sind an Fassaden mit einer Lärmbelastung entsprechend Lärmpegelbereich V nur zulässig, wenn es entweder zu dem Aufenthaltsraum mindestens ein weiteres Fenster an einer Fassade mit höchstens Lärmpegelbereich III gibt oder den Aufenthaltsräumen vorgelagerte schallschaltende Wintergärten oder Doppelfassaden errichtet werden.

18.6 Ausnahme
Es können Ausnahmen von der Festsetzung 8.1 zugelassen werden, soweit durch einen Sachverständigen für Schallschutz nachgewiesen wird, dass andere geeignete Maßnahmen ausreichen.

18.7 Tiefgaragen- und -ausfahrten
An Tiefgaragen- und -ausfahrten sind in einem Abstand von 20 m im Allgemeinen Wohngebiet und 10 m im Mischgebiet parallel vom Öffnungsrand einer Fassade mit höchstens Lärmpegelbereich III gibt oder den Aufenthaltsräumen vorgelagerte schallschaltende Wintergärten oder Doppelfassaden errichtet werden.

18.8 Ausnahme
Es können Ausnahmen von der Festsetzung 8.1 zugelassen werden, soweit durch einen Sachverständigen für Schallschutz nachgewiesen wird, dass andere geeignete Maßnahmen die Anforderungen der TA Lärm einhalten werden.

18.9 Schutzvorkehrungen bei Tiefgaragen
Tiefgaragen sind über Dach der aufstehenden und angrenzenden Gebäude zu entlüften. Eine Ausnahme von dieser Festsetzung ist möglich, wenn über ein mikroskopisches Ausströmungsglühchen der Nachweis erbracht wird, dass die Grenzweite gemäß 39. BImSchV an Rampe und Lüftungsschächten eingehalten werden.

18.10 Ausschuss luftverunreinigender Stoffe (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)
In neu errichteten, umgebauten oder erweiterten Feuerungsstätten ist die Verwendung von Kohle und stückigem Holz zu Heizzwecken nicht zulässig.

18.11 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
An den Gebäudefassaden der Baugruben ist über dem 1. Obergeschoss fiedermassige Quartiere anzuzubringen.
Geeignete Gebäudequartiere an Fassaden sind:
- vorgehängte Fiedermasskisten oder Fiedermassbretter
- in die Fassade integrierte Fiedermasskisten oder -einbauten
- Spaltenhölräume hinter Fassadenverkleidungen
- Attikaausbildung von Flachdächern mit 2-3 cm Wandabstand und mindestens 20 cm Tiefe

Je angefangene 20 laufende Meter Fassadenfront an der Karolingerstraße sind mindestens 2 Quartiere vorzusetzen. An allen anderen Fassaden ist 1 Quartier je angefangene 60 laufende Meter nachzusetzen.

18.12 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB V.1 m. § 9 und § 96 BauO NRW)

18.13 Bepflanzung der Baugruben
Im Allgemeinen Wohngebiet sind im Mischgebiet sind mindestens 40 % der Grundstücksfläche mit einer struktureichen Mischvegetation aus standortgerechten Bäumen, Sträuchern, Bodendeckern und Rasen dauerhaft zu begrünen.

18.14 Pflanzung von Einzelbäumen
Im Allgemeinen Wohngebiet sind insgesamt mindestens 17 mittelgroßkronige Bäume zu pflanzen. Im Mischgebiet MI sind insgesamt mindestens 3 mittelgroßkronige Bäume zu pflanzen.

Als Mindestqualität für Baumplanungen gilt: Hochstamm, Stammumfang 20 - 25 cm, gemessen in 1 m Höhe.

18.15 Überdeckung von Tiefgaragendecken oder unterirdischen Gebäudeteilen
Auf Tiefgaragendecken oder unterirdischen Gebäudeteilen ist - soweit sie nicht durch andere zulässige Nutzungen überbaut werden - eine Vegetationsfläche bestehend aus einer mindestens 60 cm starken Bodenschicht, im Bereich von Baumstandorten von mindestens 120 cm, zuzüglich einer 15 cm starken Drainschicht fachgerecht aufzubauen. Das durchwurzelbare Substratvolumen muss mindestens 30 m³ je Baumstandort betragen. Das Tiefgaragensubstrat muss die FLL-Richtlinien Ausgabe 2008 entsprechen (siehe Punkt Hinweise).

Ausnahmsweise kann eine abweichende Stärke der Bodenschicht auf maximal 5 % der nicht überbauten Grundstücksfläche zugelassen werden.

18.16 Dachbegrünungen
Flachdächer und fach geneigte Dächer bis max. 15° Dachneigung sind unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv zu begrünen. Die Stärke der Vegetationsschicht muss im Mittel 10 cm und zzgl. einer Drainschicht betragen. Das Dachbegrünungssubstrat muss die FLL-Richtlinie (Ausgabe 2008) entsprechen (siehe Punkt Hinweise). Verglaste Flächen, Terrassen und technische Aufbauten sind hiervon ausgenommen. Diese Ausnahme von der Verpflichtung zur Begrünung gilt nicht für aufstehende Fotovoltaikanlagen.

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Düsseldorf, den 30.03.2015
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag